

RS Vwgh 1997/11/25 97/04/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §87 Abs2 impl;

GewO 1994 §87 Abs1 Z2;

GewO 1994 §87 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/04/0133 97/04/0134 97/04/0135

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/30 90/04/0151 3 (hier: Diese Erwägungen treffen auch auf den Fall des Entziehungsgrundes gemäß § 87 Abs 1 Z 2 GewO 1994 zu)

Stammrechtssatz

Die Annahme der Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs 2 GewO 1973 in Ansehung eines als ruhend gemeldeten Gewerbes würde eine im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides allenfalls bereits erfolgte oder - konkret - unmittelbar bevorstehende Wiederausübung dieses Gewerbes voraussetzen

(Hinweis E 27.3.1990, 89/04/0139).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040132.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at